

Jugendschutz und Mediennutzung aus rechtlicher Perspektive

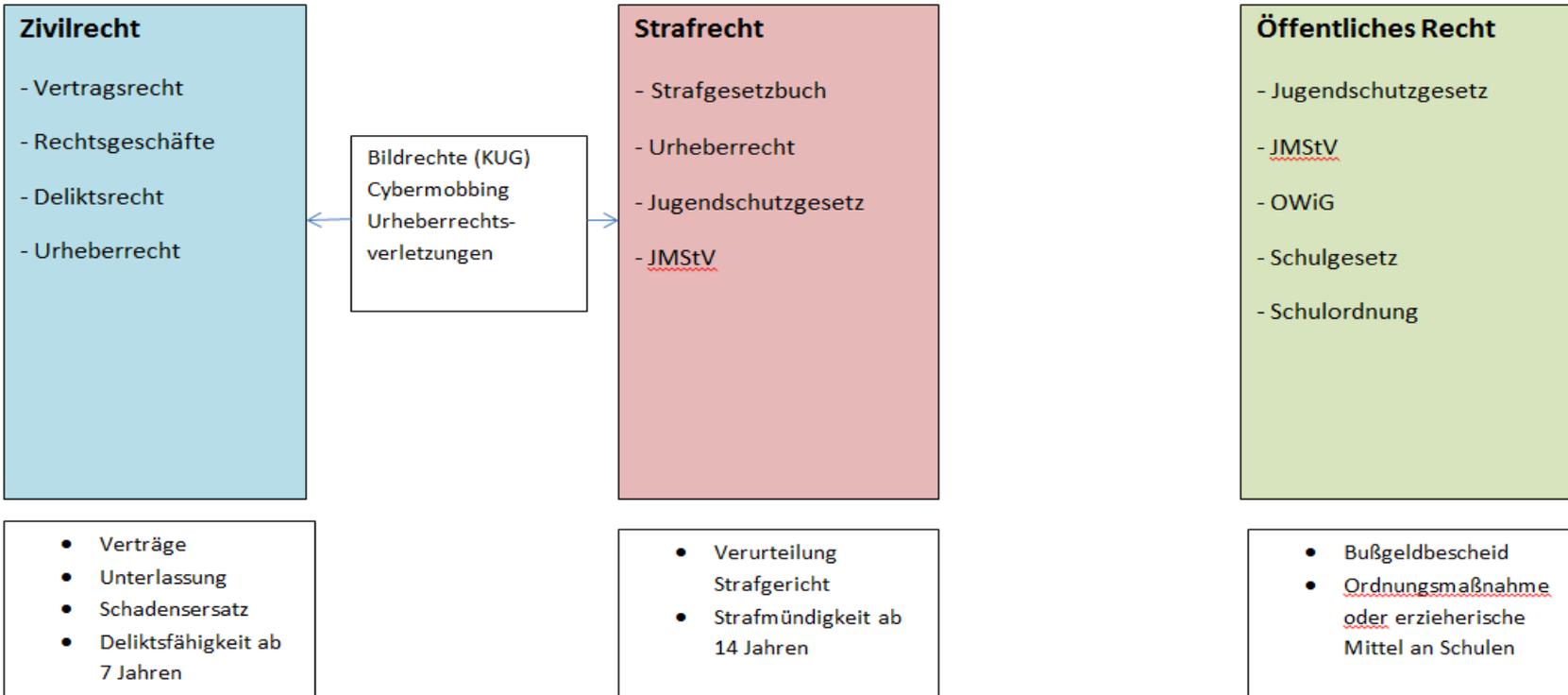
Doris Vorloeper-Heinz
Münster, den 31.5.2017

Grundgesetz

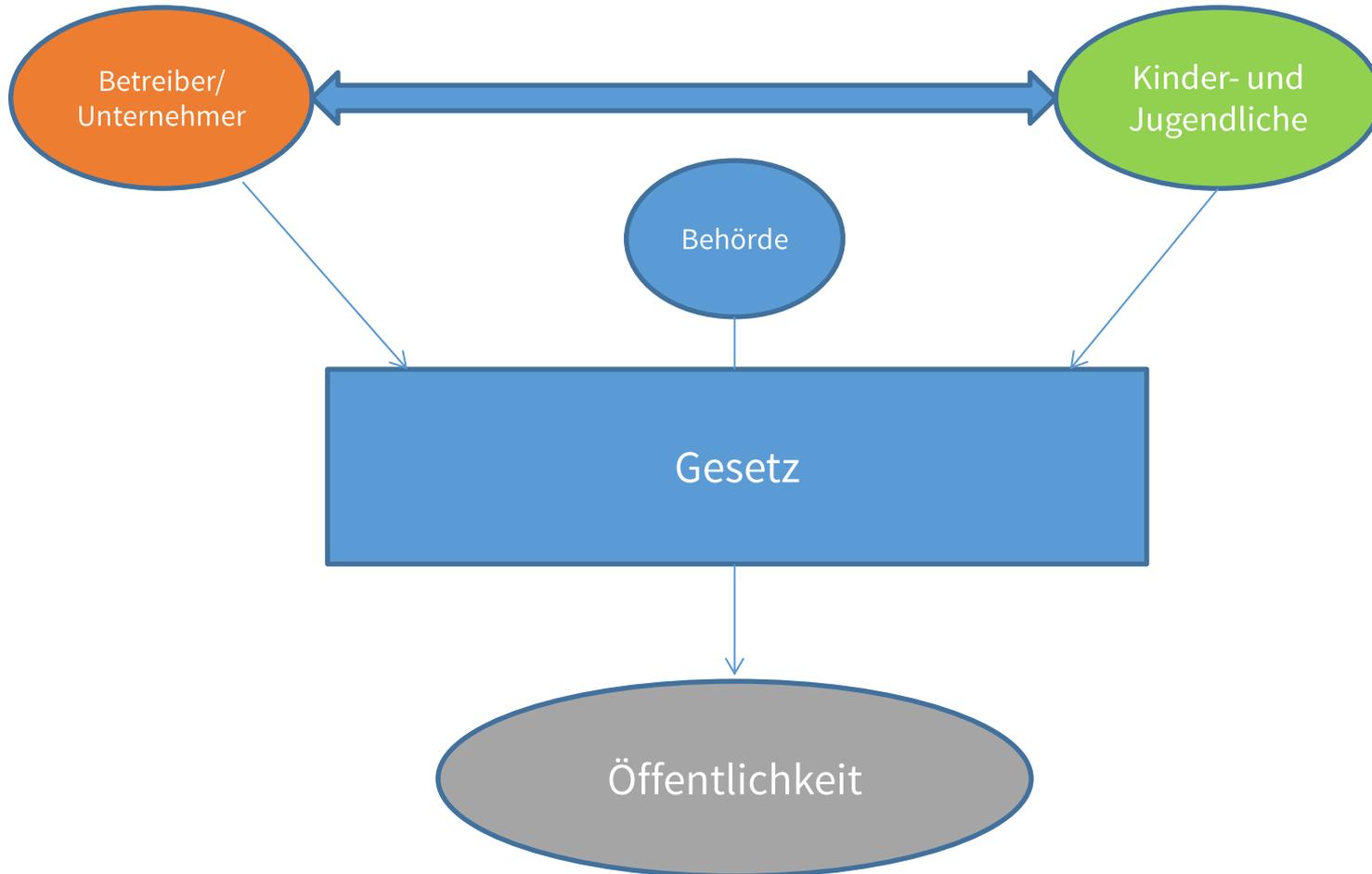
Menschenwürde Art. 1 GG

Allgemeines Persönlichkeitsrecht Art. 1 Abs.1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG

Schutz der Familie Art. 6 GG



Wer ist beteiligt?



Wo finde ich etwas?

Grundgesetz

Art. 1 Abs. 1 / Art. 2 Abs. 1 GG

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Art. 6 Abs. 2 GG

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Art. 5 Abs. 2 GG

Einschränkung der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit durch Vorschriften zum Schutze der Jugend.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.
Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

- = erlaubt ■ = nicht erlaubt (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)
- = zeitliche Beschränkungen/Begrenzungen (werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergleichbaren Vergügensbetrieben	■	■	■
§ 5	Anwesenheit bei öffentliche Tanzveranstaltungen, u.a. Discos <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	■	■	■
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben <small>(Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)</small>	■	■	■
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten <small>(Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)</small>	■	■	■
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln	■	■	■
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])</small>	■	■	■
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	■	■	■
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6/12 /16 Jahren“ <small>(Kinder unter 6 nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“; Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren“	■	■	■
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren“	■	■	■

32/03-001 e-10/2007 PC

Text des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) ist auf der Rückseite abgedruckt - Auszug -
Zuletzt geändert durch Art. 3 und 7 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 1595)
gültig ab 01. September 2007

Jugendmedienschutzstaatsvertrag

Internet
Fernsehen
Radio



Jugendschutz im Internet/Fernsehen

Sendezeiten

Technische Lösungen, z.B. Filter (Programmierung der Website für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm)

Abtrennung von Programmen, die für Kinder bestimmt sind

Altersverifikationen

Allgemeine Grundlagen

Strafgesetzbuch (Straftaten gegenüber Minderjährigen)

Bürgerliches Gesetzbuch (Geschäftsfähigkeit, elterliche Sorge, Deliktsrecht)

Urheberrechtsgesetz

Schulrecht/Schulordnungen

Sonstige Vereinbarungen/AGB

Im Einzelnen

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Recht am Bild

Recht am Wort

Ehrverletzung

Intimsphäre

Sonderfall: Handywegnahme

Eigentumsrecht

Besitzrecht

Rechtsgrundlage für die Wegnahme

Schutz der Vertraulichkeit des Wortes

Bildrechte

Fremde Bilder

Verbreitung nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten

Gruppenbilder

Jede Person muss einwilligen

Minderjährige

Kinder ab 7 Jahren: **Doppelzuständigkeit** von Eltern und Kindern

Jugendliche ab 14 Jahren: Einsichtsfähigkeit wird vermutet

Ausnahmen

Geschehnissen/Personen der Zeitgeschichte

Politiker, Sportler, lokale Veranstaltungen

Person als Beiwerk zur Landschaft

Landschaftsaufnahmen

Versammlungen

Demonstrationen, Sportveranstaltung, Konzert

Urheberrechte

§ 2 Urheberrechtsgesetz

„Persönlich geistige Schöpfungen“



Urheberrechte

Sprachwerke

Romane/Texte/Zeitungsartikel/Webseite



Musik

jede Art von Musik und Komposition



Bilder

Fotografien jeder Art, Grafiken, Bilder, Gemälde



Urheberrechte

Filme (Videos)

privat oder gewerblich, ganz oder auszugsweise

Pläne, Skizzen, Landkarten, Tabellen

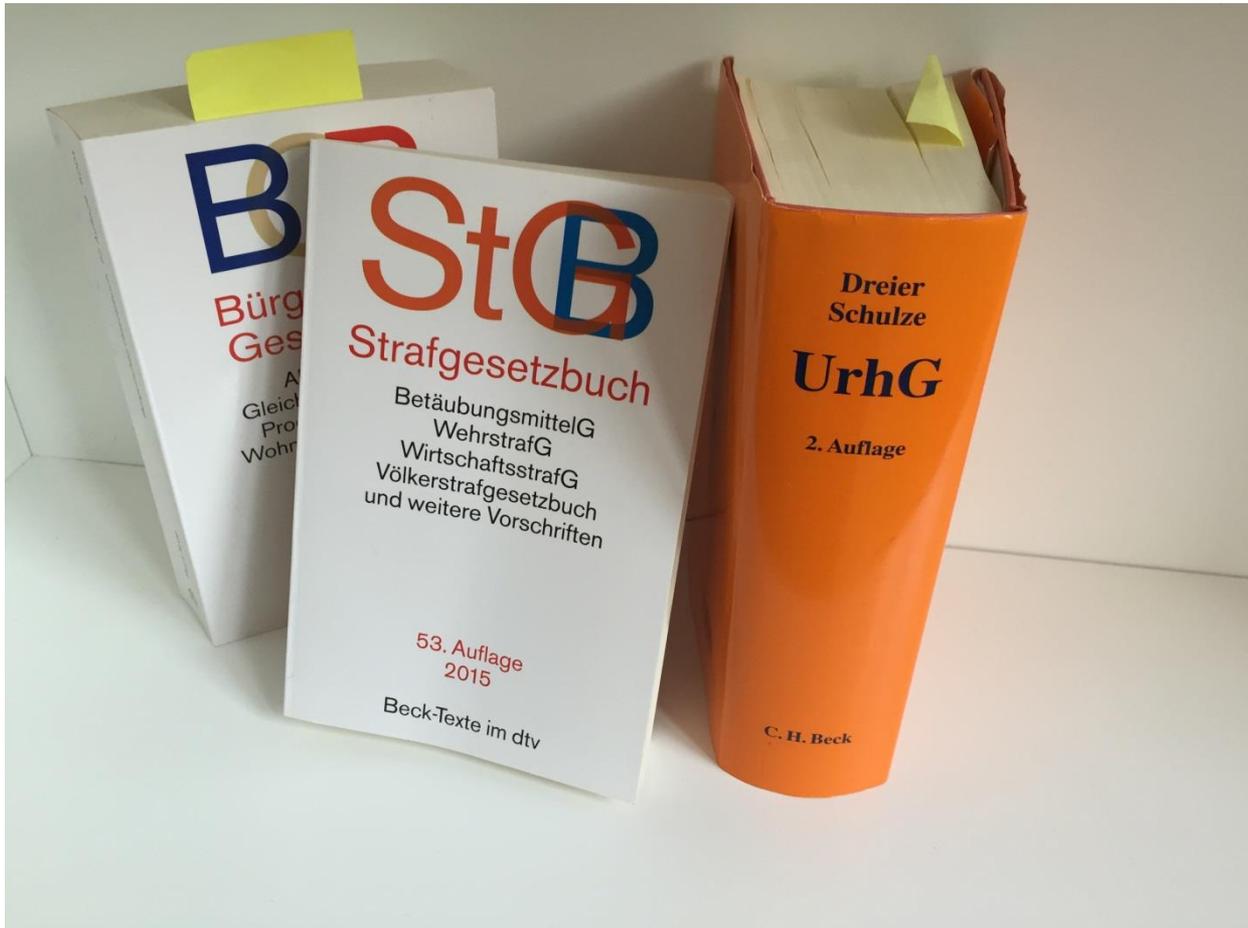
auch Auszüge

Software

geschützt, wenn nicht Open Source



Rechtsfolgen



Rechtsfolgen

Zivilrecht: Abmahnung, Unterlassung, Schadensersatz, Schmerzensgeld

Strafrecht: Strafanzeige, Strafverfahren (Geldstrafe, Freiheitsstrafe)

Anbieter: Meldung von problematischen Inhalten, Löschung

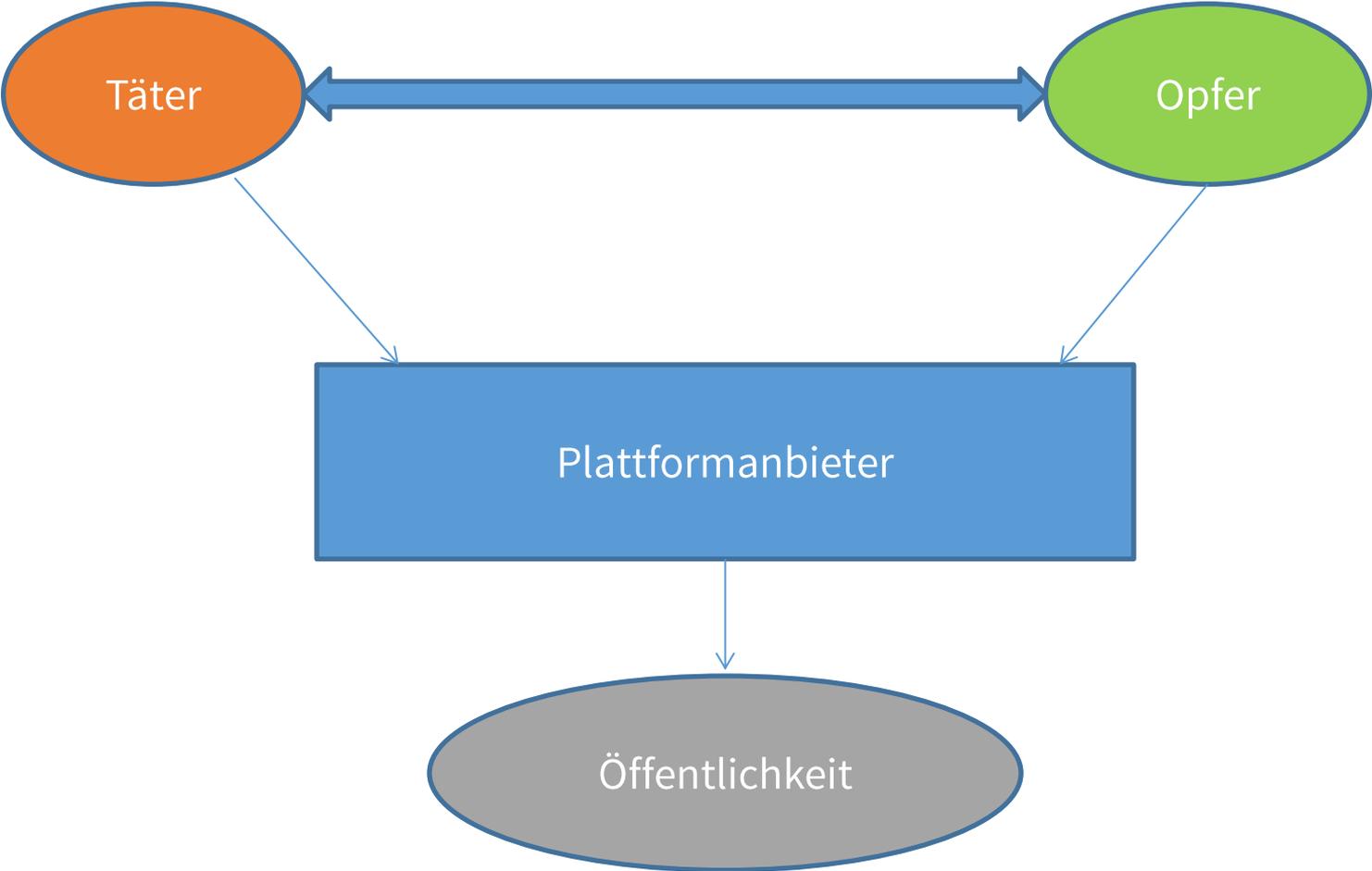
Zivilrechtliche Verantwortlichkeit: ab 7 Jahren je nach Einsichtsfähigkeit

Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Strafmündigkeit ab 14 Jahren

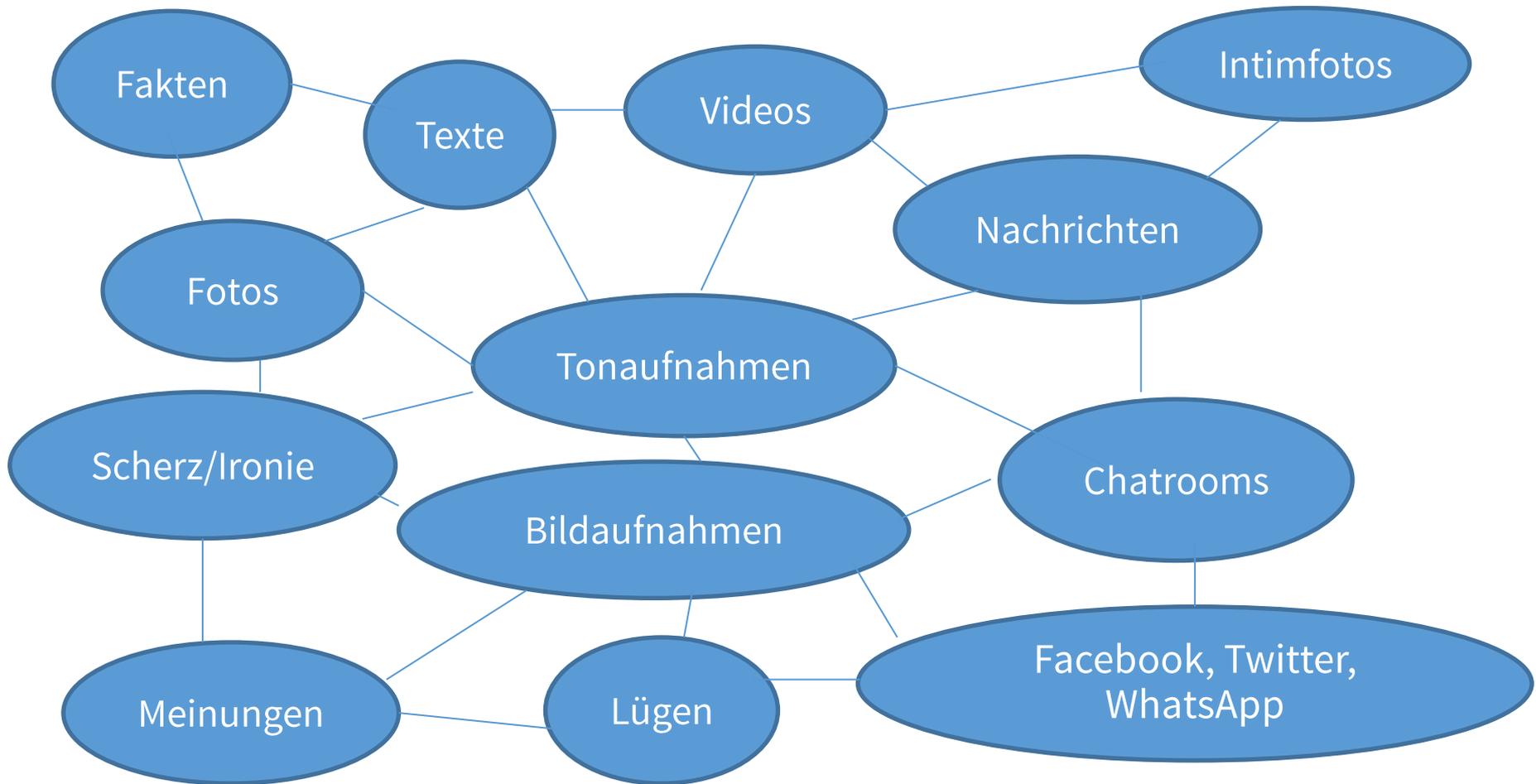
Anbieter: nur eingeschränkte Prüfungspflicht

Cybermobbing

Beteiligte



Ausdrucksformen Cybermobbing: einzeln oder kombiniert



Rechtsverletzungen beim Cybermobbing

Privatrechte des Internetnutzers

Urheberrechte an Texten

Urheberrechte an Bildern/Bildgestaltungen

Urheberrechte an Webseiten

Urheberrechte an Musik

Bildrechte

Persönlichkeitsrechte

Intimsphäre

Ehrverletzungen

Menschenwürde

Recht am eigenen Wort

Vertraulichkeit von Daten

Rechtsfolgen

Zivilrecht: Abmahnung, Unterlassung, Schadensersatz, Schmerzensgeld

Strafrecht: Strafanzeige, Strafverfahren (Geldstrafe, Freiheitsstrafe)

Anbieter: Meldung von problematischen Inhalten, Löschung

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit: ab 7 Jahren je nach Einsichtsfähigkeit

Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Strafmündigkeit ab 14 Jahren

Anbieter: nur eingeschränkte Prüfungspflicht

Kontrolle

soweit möglich: Kontrolle behalten
nur notwendige Daten
nur engen Nutzerkreis (Gruppen)
Nutzungsbefugnisse der Anbieter beachten
Passwort regelmäßig wechseln
keine intimen Texte/Bilder einstellen



Vielen Dank!

Doris Vorloeper-Heinz

Tel. 0221.92 13 92-0
www.ajs.nrw.de